



Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Schlagenbad

Änderung, Anpassung und Ergänzung des Flächennutzungsplans „Solarpark Lochmühle“ im Ortsteil Georgenborn hier: Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schlagenbad hat in Ihrer öffentlichen Sitzung am 12.02.2025 die Änderung, Anpassung und Ergänzung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Solarpark Lochmühle“ im Ortsteil Georgenborn, den Feststellungsbeschluss gemäß § 5 i.V.m. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gem. § 6 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 13.03.2026 der höheren Verwaltungsbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt zur Genehmigung zugeleitet. Das Regierungspräsidium Darmstadt hat mit Verfügung vom 30.04.2026 zur vorgenannten Änderung des Flächennutzungsplanes die Genehmigung erteilt.

Die Genehmigung des Regierungspräsidiums Darmstadt und der Feststellungsbeschluss werden gem. § 6 Abs. 5 BauGB und gem. § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Schlagenbad hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung, Anpassung und Ergänzung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Solarpark Lochmühle“ im Ortsteil Georgenborn mit Begründung und zusammenfassender Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB wird gem. § 7 Abs. 5 Hauptsatzung der Gemeinde Schlagenbad vom Tag der Bekanntmachung an für jedermann zur Einsicht bei der Gemeinde Schlagenbad, Rathaus, Bauamt, Zimmer 03.06, Rheingauer Straße 23, 65388 Schlagenbad während der allgemeinen Dienststunden **Montag, Mittwoch - Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr und Dienstag 14:00 bis 18:00 Uhr**, sowie nach telefonischer Vereinbarung bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Zudem wird die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und zusammenfassender Erklärung gemäß § 6a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes Hessen zugänglich gemacht.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Flächennutzungsplan eintretenden Vermögensnachteilen wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Schlagenbad, Rheingauer Straße 23, 65388 Schlagenbad zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Hessen beim Zustandekommen des o.g. Flächennutzungsplans nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn, a.) die Satzung, die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt worden;

b.) der Bürgermeister hat den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet oder

c.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Gemeindevorstand der Gemeinde Schlagenbad vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der genaue Geltungsbereich ist dem Flächennutzungsplan zu entnehmen.

Schlangenbad, 12.05.2026

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Schlangenbad
gez.
(Eyring)
Bürgermeister